Siebzehnter Tätigkeitsbericht

des Beauftragten für den Datenschutz

der Deutschen Welle

(Jahresbericht 2021)

Inhaltsverzeichnis

I.		**Datenschutz allgemein**	4
	1.	Gesetz über den Datenschutz in der Telekommunikation und bei Telemedien (TTDSG)	4
	2.	Einsatz von Cookies	4
	3.	Zusammenarbeit mit ARD und ZDF	5
II.		**Datenschutz bei der Deutschen Welle**	7
	1.	Allgemeine Grundlagen	7
		a) Datenverarbeitung zu journalistischen Zwecken	7
		b) Datenverarbeitung außerhalb des journalistischen Bereichs	8
		c) Zusammenarbeit mit dem BfDI	8
	2.	Organisation des Datenschutzes	9
		a) Beauftragter für den Datenschutz	9
		b) Betrieblicher Datenschutzbeauftragter	10
		c) IT-Sicherheitsbeauftragter	11
	3.	Allgemeine Beratung	11
	4.	Verträge zur Auftragsverarbeitung	12

	5.	Elektronische Übermittlung von Krankmeldungen und Impfnachweisen	13
	6.	Beratung in Einzelfällen	13
	7.	Informationen zum Datenschutz	14
	8.	Einsatz von Cookies	14
	9.	Datenschutzerklärung	15
	10.	Auskunftsersuchen/Beschwerden/Anfragen	16
	11.	Vorlage des Tätigkeitsberichts	17
	a)	Berichtspflicht	17
	b)	Berichtszeitraum	17
	c)	Veröffentlichung	18
III.		**Schlussbemerkung**	18

I. Datenschutz allgemein

1. Gesetz über den Datenschutz in der Telekommunikation und bei Telemedien (TTDSG)

Das Gesetz über den Datenschutz und den Schutz der Privatsphäre in der Telekommunikation und bei Telemedien (TTDSG) vom 23. Juni 2021 (BGBl. I S. 1982, ber. 2022 I S. 1045, in Kraft getreten am 01.Dezember 2021) enthält Bestimmungen zum Fernmeldegeheimnis und zum Datenschutz bei Telekommunikations- und bei Telemediendiensten. Es ersetzt die bisherigen Datenschutzregelungen des Telekommunikationsgesetzes (TKG) und des Telemediengesetzes (TMG). Diese Regelungen werden mit dem TTDSG an die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) angepasst. Außerdem wird die Cookie-Regelung der E-Privacy-Richtlinie, die seit der Novellierung 2019 Einschränkungen zum Schutz der Privatsphäre in Endeinrichtungen enthält, umgesetzt.

Hier bleibt zu untersuchen, ob sich durch die geänderten Bestimmungen Auswirkungen für die Deutsche Welle ergeben.

2. Einsatz von Cookies

Durch den Europäischen Gerichtshof (EuGH) wurden am 1. Oktober 2019 – C 673/17 – die Anforderungen an eine wirksame Einwilligung zur Speicherung von oder den Zugriff auf Informationen konkretisiert, die bereits im Endgerät des Nutzers einer Website gespeichert sind. Nach Auffassung des Bundesgerichtshofs (BGH, Urt. vom 28. Mai 2020 – I ZR 7/16 -) gelten diese Grundsätze auch für Cookies, die Dienstanbieter einsetzen, um mithilfe von Pseudonymen Nutzungsprofile für Zwecke der Werbung, der Marktforschung oder zur bedarfsgerechten Gestaltung der Telemedien zu erstellen. § 15 Abs. 3 Telemediengesetz (TMG) lässt Cookies zu diesen Zwecken zwar dem Wortlaut nach vorbe-

haltlich eines ausdrücklichen nutzerseitigen Widerspruchs zu, der BGH interpretiert dies jedoch im Sinne der Vorgaben von Art. 5 Abs. 3 ePrivacy-Richtlinie als Einwilligungserfordernis.

Somit würden die Rundfunkanstalten, insbesondere soweit es um die Nutzungsmessung zu publizistischen Zwecken geht, eine Einwilligung benötigen, wenn sie Cookies einsetzen, mithilfe derer sie pseudonymisierte Nutzungsdaten für Zwecke der Werbung, der Marktforschung oder zur bedarfsgerechten Gestaltung ihres Online-Angebots auswerten.

Ursprünglich sollte § 15 Abs. 3 TMG es Telemedienanbietern ermöglichen, auch ohne Einwilligung pseudonymisierte Nutzungsprofile „für Zwecke der Werbung, der Marktforschung oder zur bedarfsgerechten Gestaltung ihrer Telemedien“ anzulegen. Nach ihrem Sinn und Zweck zielte die Vorschrift darauf, dem Verantwortlichen das Anlegen personalisierbarer Nutzerprofile für die genannten Zwecke zu erleichtern. Die vorgenommene anonymisierte Nutzungsmessung ermöglicht den Rundfunkanstalten jedoch keine personalisierbare, sondern ausschließlich eine auf ihr Onlineangebot insgesamt bezogene statistische Auswertung. Die Nutzungsmessung der Rundfunkanstalten unterfällt daher nicht dem Anwendungsbereich des § 15 Abs. 3 TMG, sodass eine Einwilligung nicht erforderlich ist.

3. Zusammenarbeit mit ARD und ZDF

Die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten Deutschlands haben - um das Recht auf freie Meinungsäußerung und Informationsfreiheit mit dem Schutz personenbezogener Daten gemäß der DSGVO in Einklang bringen (Art. 85 DSGVO) - unabhängige Datenschutzbeauftragte bestellt, die die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften kontrollieren. Die Rundfunk-Datenschutzbeauftragten treten für die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstal-

ten jeweils an die Stelle der Landesdatenschutzbeauftragten bzw. des Bundesdatenschutzbeauftragten. Die dem zugrundeliegenden gesetzlichen Verpflichtungen dienen der Schutzwürdigkeit personenbezogener Daten einerseits und tragen gleichzeitig dem Gebot der Staatsferne des Rundfunks Rechnung, indem sie eine staatliche Kontrolle ausschließen.

Zu den Aufgaben des Beauftragten für den Datenschutz der Deutschen Welle gehört gemäß § 65 Abs.1 DWG i. V. m. Art. 57 Abs.1 Lit. g DSGVO auch die Zusammenarbeit mit anderen Aufsichtsbehörden.

Die Datenschutzbeauftragten von ARD und ZDF einschließlich DLR und weiterer Einrichtungen haben sich schon seit langem zu einem Arbeitskreis (AKDSB) zusammengefunden. An diesem Arbeitskreis nehmen insbesondere die betrieblichen Datenschutzbeauftragten der jeweiligen Anstalten teil. Der Erfahrungsaustausch in diesem Arbeitskreis stellt ein wichtiges Hilfsinstrument bei der Aufgabenerfüllung der einzelnen Datenschutzbeauftragten dar und ermöglicht in übergeordneten Angelegenheiten eine koordinierte Wahrnehmung der datenschutzrechtlichen Belange öffentlich-rechtlicher Rundfunkanstalten. Dieser Erfahrungsaustausch findet sowohl schriftlich und telefonisch als auch mindestens zweimal pro Jahr anlässlich einer gemeinsamen Tagung statt. Anlässlich dieser Tagungen, die regelmäßig auch bei der Deutschen Welle stattfinden, hatte ich die Gelegenheit, den Kolleginnen und Kollegen die Besonderheiten und die aktuelle Entwicklung bei der Deutschen Welle nahezubringen. Gleichzeitig konnte ich auch aus den Berichten der Kolleginnen und Kollegen der Landesrundfunkanstalten, des Deutschlandradio sowie des ZDF wertvolle Anregungen für den Datenschutz in der Deutschen Welle mitnehmen.

In einem gesonderten Kreis haben sich darüber hinaus die Datenschutzaufsichten der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten Deutschlands (RDSK) zusammengefunden, dem ich ebenfalls angehöre. Unter der Adresse https://www.rundfunkdatenschutzkonferenz.de erfolgt neben einer Darstellung

des Datenschutzes beim öffentlich-rechtlichen Rundfunk neben Empfehlungen und Orientierungshilfen auch die Veröffentlichung von Stellungnahmen und Positionspapieren. Über diesen Kreis erfolgt auch die Zusammenarbeit mit den Aufsichtsbehörden in der Europäischen Union.

II. Datenschutz bei der Deutschen Welle

1. Allgemeine Grundlagen

Für das Recht auf Auskunft, Löschung und Berichtigung sowie für Haftung und Schadensersatz sehen die gesetzlichen Regelungen der Deutschen Welle Einschränkungen vor. Diese Einschränkungen sind auf das für die Deutsche Welle als öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalt bestehende Medienprivileg zur Gewährleistung der Pressefreiheit und der Meinungs- und Informationsfreiheit zurückzuführen. Daraus ergibt sich auch, dass Bußgelder gegen die Deutsche Welle weder vom Beauftragten für den Datenschutz, noch vom Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI) verhängt werden.

a) Datenverarbeitung zu journalistischen Zwecken

Im journalistischen Bereich und damit in Bezug auf die Aufgabenerfüllung der Deutschen Welle gelten die Regelungen der DSGVO nur äußerst eingeschränkt. Art. 85 der DSGVO räumt den Mitgliedsstaaten das Recht ein, durch Rechtsvorschriften das Recht auf den Schutz personenbezogener Daten mit dem Recht auf freie Meinungsäußerung und Informationsfreiheit, einschließlich der Verarbeitung zu journalistischen Zwecken in Einklang zu bringen. Davon hat der Gesetzgeber in § 63 DWG Gebrauch gemacht und nur Art. 5 Abs. 1 Buchst. f in Verbindung mit Abs. 2, des Art. 24 und des Art. 32 der DSGVO für anwendbar erklärt und gleichzeitig die Regelung zum Schadensersatz des Art. 82 und den

Auskunftsanspruch deutlich eingeschränkt. In diesem Zusammenhang ist der journalistische Bereich nicht auf die Redaktionen beschränkt, sondern ist weit auszulegen, so dass auch Verwaltungstätigkeiten und sonstige Hilfstätigkeiten privilegiert sind, die Rückwirkungen auf die Programmtätigkeit haben können. Geschützt sind Recherche, Redaktion, Veröffentlichung, Dokumentation und Archivierung personenbezogener Daten zu publizistischen Zwecken (Medienprivileg).

b) Datenverarbeitung außerhalb des journalistischen Bereichs

Wegen der im Zweifel weiten Auslegung der journalistischen Tätigkeit gelten die allgemeinen datenschutzrechtlichen Regelungen nur in einigen wenigen Bereichen. In dem Zusammenhang ist insbesondere für die Verarbeitung sensibler Daten (z.B. Gesundheitsdaten) eine Schutzbedarfsfeststellung sowie eine Datenschutzfolgenabschätzung vorzunehmen. Sofern nach bisherigem Recht bereits eine „Vorabkontrolle“ durch den Datenschutzbeauftragten erfolgt ist, hat diese Freigabe weiterhin Bestand. Für alle neuen Datenverarbeitungen, die ein besonderes Risiko für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen begründen, etwa weil es sich um besonders sensible Daten handelt, muss künftig eine Datenschutzfolgenabschätzung durchgeführt werden. Auch dies gilt nur für Verarbeitungen, die außerhalb des journalistischen Bereichs erfolgen.

c) Zusammenarbeit mit dem BfDI

Die Verarbeitung personenbezogener Daten außerhalb des journalistischen Bereichs unterliegt der Kontrollzuständigkeit des BfDI. Dies erfordert eine Zusammenarbeit beider Aufsichten und bedarf einer Abstimmung bezüglich der jeweiligen Zuständigkeiten. Hier bin ich bemüht, mit dem BfDI jeweils zu einvernehmlichen Abgrenzungen zu kommen.

2. Organisation des Datenschutzes

a) Beauftragter für den Datenschutz

Die Deutsche Welle hat mich als Beauftragten für den Datenschutz der Deutschen Welle als Aufsichtsbehörde ernannt. Damit trete ich im Bereich der Datenverarbeitung zu journalistischen Zwecken an die Stelle des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit. Aus Gründen der verfassungsrechtlich geschützten Autonomie (Staatsferne des Rundfunks) der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten kann eine Kontrolle nicht durch staatliche Datenschutzbeauftragte erfolgen. Daher obliegt die Aufsicht über die Einhaltung von Datenschutzbestimmungen dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit nur soweit die Zuständigkeit des Beauftragten für den Datenschutz der Deutschen Welle nicht gegeben ist.

Der Beauftragte für den Datenschutz der Deutschen Welle beaufsichtigt gemäß § 64 DWG die Einhaltung der Datenschutzvorschriften, soweit die Deutsche Welle oder ein Hilfsunternehmen personenbezogene Daten zu journalistischen Zwecken verarbeitet. Er hat dabei die Aufgaben und Befugnisse nach § 65 DWG sowie Artikel 57 und Artikel 58 Absatz 1 bis 5 der DSGVO.

Aus diesen allgemeinen Formulierungen lassen sich insbesondere die folgenden konkreten Aufgabenfelder ableiten:

- Kontrolle aller Stellen des Hauses auf Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen,
- Beratung bei Planung und Einführung von Informationssystemen,
- Beratung bei der Auswahl der bei der Verarbeitung personenbezogener Daten tätigen Mitarbeitern,
- Beanstandung von festgestellten Verstößen gegen das Datenschutzrecht, verbunden mit der Aufforderung, diese schnellstmöglich abzustellen,

- Überprüfung von Hinweisen und Beanstandungen im Rahmen der Anrufung durch Betroffene.
- Erteilung von Auskünften und Informationen an Betroffene.

Im Übrigen kann sich nach der Regelung in § 20 DWG jedermann an den Beauftragte für den Datenschutz der Deutschen Welle wenden, wenn er der Ansicht ist, bei der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung seiner personenbezogenen Daten innerhalb der Deutschen Welle in seinen Rechten verletzt worden zu sein. Der Beauftragte für den Datenschutz der Deutschen Welle ist verpflichtet, sämtliche Informationen vertraulich zu behandeln.

Neben der Tätigkeit als Beauftragter für den Datenschutz nehme ich auch Aufgaben im Justitiariat der Deutschen Welle wahr. Für die Tätigkeit als Beauftragter für den Datenschutz steht mir ein gesonderter Etat zur Verfügung. Darüber hinaus nutze ich die Ressourcen und die Assistenz des Justitiariats.

b) Betrieblicher Datenschutzbeauftragter

Gemäß § 66 DWG benennt die Deutsche Welle einen betrieblichen Datenschutzbeauftragten im Sinne der §§ 5 bis 7 des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG). Auf diesen sind die Vorschriften des BDSG entsprechend anzuwenden.

Der betriebliche Beauftragte für den Datenschutz wird vom Intendanten mit Zustimmung des Verwaltungsrates benannt und wirkt auf die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften hin, was in erster Linie durch eine Beratung bei der Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt. Diese Beratung findet insbesondere im Rahmen der Datenschutz-Folgenabschätzung und in Mitbestimmungsverfahren statt. Er berichtet unmittelbar an die höchste Leitungsebene der Deutschen Welle. Damit ist in seiner Person die Verantwortung

für die Verarbeitung personenbezogener Daten bei der Deutschen Welle zusammengefasst.

c) IT-Sicherheitsbeauftragter

In IT-Sicherheitsrelevanten Fragen berät der IT-Sicherheitsbeauftragte die Deutsche Welle und steht auch nach außen hin den übrigen Rundfunkanstalten von ARD, ZDF und DLR zur Verfügung.

Die Funktion des betrieblichen Datenschutzbeauftragten und des Sicherheitsbeauftragten werden zur Zeit in Personalunion wahrgenommen. Durch die enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit sind wir gemeinsam in der Lage, die Belange des Datenschutzes und der Datensicherheit innerhalb der Deutschen Welle angemessen zu berücksichtigen und die Beachtung der Vorschriften zu gewährleisten.

Allerdings hat sich seit der Einführung der DSGVO und dem damit gestiegenen Arbeitsanfall der Eindruck verfestigt, dass diese Personalunion nicht mehr angemessen erscheint. Auf meine Initiative hin wird daher für den betrieblichen Datenschutzbeauftragten eine Vollzeitstelle eingerichtet. Wegen der deutlichen Zunahme juristischer Fragestellungen seit Einführung der DSGVO soll diese Stelle mit einem Juristen besetzt werden. Bei dem Verfahren der Stellenbesetzung werde ich beteiligt.

3. Allgemeine Beratung

Ich bin mit den Kollegen von ARD und ZDF der Ansicht, dass allein eine nachträgliche Kontrolle hinsichtlich der Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften weniger zweckmäßig ist. Wesentlich wertvoller und hilfreicher für alle

Beteiligten ist eine "präventive Kontrolle", die bereits im Vorfeld bei der Planung neuer Vorhaben mit datenschutzrechtlicher Relevanz ansetzt. Diese Verfahrensweise gewährleistet, dass schon von Anfang an die erforderlichen Maßnahmen geplant und ergriffen werden, die notwendig sind, um den datenschutzrechtlichen Vorschriften Rechnung zu tragen. Würde lediglich im Nachhinein eine Kontrolle durch den Datenschutzbeauftragten erfolgen, müssten einzelne Maßnahmen möglicherweise völlig neu geplant und geändert ausgeführt werden. Der Schwerpunkt der Tätigkeit hinsichtlich des Datenschutzes innerhalb der Deutschen Welle lag daher wie in den Vorjahren weniger im Bereich der Kontrolle als in der datenschutzrechtlichen Beratung.

Vor diesem Hintergrund bin ich bei zahlreichen Vorhaben bereits in die Planungsphase mit eingebunden worden und hatte so die Gelegenheit, die datenschutzrechtlichen Aspekte einzubringen. Dabei fand jeweils auch eine Abstimmung und Beratung mit dem betrieblichen Datenschutzbeauftragten statt.

4. Verträge zur Auftragsverarbeitung

In den Fällen, in denen die Verarbeitung personenbezogener Daten nicht durch die Deutsche Welle selbst, sondern durch einen Auftragnehmer erfolgt, ist durch Art. 28 DSGVO ein Vertrag mit dem Auftragsverarbeiter vorgeschrieben, der insbesondere die in Art. 28 Abs. 3 DSGVO genannten Bestimmungen enthält.

Die DSGVO enthält keine Definition, wann eine solche Auftragsverarbeitung vorliegt, die zum Abschluss des vorgenannten Vertrages zwingt. Es ist daher nach allgemeinen Regeln jeweils im Einzelfall zu entscheiden. Allerdings findet hier ein Austausch mit den Kolleginnen und Kollegen von ARD und ZDF statt, sodass in den oft ähnlich gelagerten Fällen die Entscheidungsfindung erleichtert wird.

Darüber hinaus haben die Datenschutzbeauftragten von ARD und ZDF ein gemeinsames Muster für einen Vertrag zur Auftragsverarbeitung entwickelt, in dem nicht nur die Vorschriften der DSGVO, sondern auch die Gegebenheiten des öffentlich-rechtlichen Rundfunks berücksichtigt sind.

5. Übermittlung von Krankmeldungen und Impfnachweisen per E-Mail

Die Kontaktbeschränkungen während der Covid-19 Pandemie und die damit verbundene eingeschränkte Anwesenheit der Mitarbeitenden in den Funkhäusern in Bonn und Berlin erforderten eine Anpassung der Übermittlungen von Unterlagen. Insbesondere eine Übermittlung von Krankmeldungen und Impfnachweisen in Papierform hätte nicht nur eine zeitliche Verzögerung, sondern auch eine erhöhte Anwesenheit von Mitarbeitenden in den Büros erfordert. Die Übermittlung von Krankmeldungen und Impfnachweisen ist daher per E-Mail erfolgt. Dabei hat die Deutsche Welle sichergestellt, dass die Übermittlung durch die gesicherten DW-Accounts verschlüsselt erfolgen konnte und die Daten nur von einem eingeschränkten Adressatenkreis verarbeitet wurden.

6. Beratung in Einzelfällen

In zahlreichen Einzelfällen und Projekten habe ich Kolleginnen und Kollegen aus den unterschiedlichen Bereichen des Hauses bei verschiedenen Planungen beraten. Dabei waren insbesondere Fragen zum Abschluss von Auftragsverarbeitungsverträgen sowie zur Durchführung von Schutzbedarfsfeststellungen und Datenschutz-Folgenabschätzungen zu klären. Diese Beratungen haben sowohl qualitativ als auch quantitativ anlässlich der Covid-19 Pandemie aber auch im Zusammenhang mit der Umsetzung und Anwendung der DSGVO deutlich zugenommen.

7. Informationen zum Datenschutz

Mit der Unterstützung und Expertise des betrieblichen Datenschutzbeauftragten habe ich regelmäßig allgemeine Schulungen für Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen angeboten. Darüber hinaus habe ich für einzelne Bereiche innerhalb der Deutschen Welle spezifische Informationsveranstaltungen insbesondere im Rahmen der DSGVO durchgeführt.

Bei diesen Schulungen werden die Teilnehmer über Sinn und Zweck des Datenschutzes, die Voraussetzungen für eine zulässige Datenverarbeitung und Nutzung einschließlich der Folgen unrichtiger und unzulässiger Datenverarbeitung sowie über die erforderlichen Datensicherungsmaßnahmen informiert. Anhand von praktischen Fällen wird jeweils das Verständnis für die Themen Datenschutz und Datensicherheit vertieft.

Im Übrigen habe ich mit den Personalvertretungen auf deren Einladungen datenschutzrechtliche Fragen erörtert und Anregungen erhalten.

8. Einsatz von Cookies

Soweit Cookies erforderlich sind, um das vom Nutzer gewünschte Angebot zur Verfügung zu stellen, ist eine Einwilligung in die Nutzung sogenannter ‚funktionaler Cookies' ist nicht notwendig. Dies gilt dann, wenn sie insbesondere dem Verantwortlichen eine Fehleranalyse ermöglichen, der Sicherheit seines Angebots dienen, oder die Login-Daten seiner Nutzer speichern, soweit sie für Transaktionen oder zur Individualisierung von Webseiteninhalten erforderlich sind.

Darüber hinaus sind auch Cookies zur anonymisierten Nutzungsmessung nicht von einer Einwilligung abhängig. Die Deutsche Welle verbreitet Telemedien, um

ihren Auftrag nach § 3 DWG zu erfüllen. Von diesem gesetzlichen Auftrag mitumfasst ist das darauf beruhende Angebot im Interesse der Nutzer auf allen publizistisch relevanten Plattformen zugänglich machen. Um zu entscheiden, ob, wo und wie dies geschieht, ist die Deutsche Welle auf Erkenntnisse zur Akzeptanz und Nutzung ihres Angebots angewiesen. Die Deutsche Welle hat daher im Rahmen ihres gesetzlichen Auftrags ein berechtigtes Interesse am Einsatz von Cookies und verfolgt damit kein wirtschaftliches, sondern ein ausschließlich publizistisches Ziel. Die anonymisierte Nutzungsmessung ist daher für die Deutsche Welle erforderlich, um ihre Aufgabe optimal wahrnehmen zu können.

Bei der Anmeldung für Newsletter holt die Deutsche Welle auch bisher schon die Einwilligung ihrer Nutzer im Rahmen eines „Opt-In-Verfahren“ ein. Dabei willigen die Nutzer nachweislich und mit vorheriger Zugriffsmöglichkeit auf die Datenschutzerklärung sowie in Kenntnis der Widerrufsmöglichkeit in die Datenverarbeitung ein.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit Nutzer-Kommentaren („Zuschauerpost“) oder der Übermittlung eigenen Contents erfolgt im Rahmen der journalistischen Tätigkeit, fällt somit unter das Medienprivileg und bedarf daher nicht einer solchen Einwilligung.

9. Datenschutzerklärung

Die Datenschutzerklärung der Deutschen Welle findet sich am Ende der Startseite von dw.com unter dem Link „Datenschutz“.

Darin erhalten die Nutzer der Online-Angebote der Deutschen Welle Informationen darüber, welche personenbezogenen Daten verarbeitet werden und zu welchen Zwecken dies erfolgt. Darüber hinaus enthält die Datenschutzerklärung auch Hinweise auf die Rechte, die den Nutzern zustehen. Ebenfalls dort enthal-

ten ist die Information, dass sich die Nutzer unter „datenschutz@dw.com“ an den Datenschutzbeauftragten wenden können, wenn sie diese Rechte beeinträchtigt sehen oder wenn sich dazu Fragen ergeben.

Eine regelmäßige Aktualisierung der Datenschutzerklärung stellt sicher, dass sie den Bestimmungen der DSGVO und den tatsächlichen Gegebenheiten entspricht.

10. Auskunftsersuchen/Beschwerden/Anfragen/Löschungsersuchen

Nahezu ausschließlich werden Auskunftsersuchen an die Deutsche Welle per E-Mail gerichtet. Dabei ist zunächst eine Feststellung der Identität des Auskunftsersuchenden erforderlich um zu gewährleisten, dass die Auskunft auch demjenigen erteilt wird, dessen Daten bei der Deutschen Welle gespeichert sind. Bei Auskunftsersuchen, die per E-Mail gestellt werden, genügt der Name allein nicht, auch wenn er sich aus der E-Mail Adresse ergibt. Hier muss zumindest eine Postanschrift übermittelt werden. Umfasst die Auskunft auch besondere Kategorien personenbezogener Daten, wie etwa Gesundheitsdaten, wird man bei der Identifizierung strengere Maßstäbe anlegen müssen.

Bei der Erteilung einer Auskunft ist zwischen journalistischer und sonstiger Datenverarbeitung zu unterscheiden. Daher verlangt die Deutsche Welle, dass der Betroffene präzisiert, auf welche Informationen oder Verarbeitungsvorgänge sich das Begehren konkret bezieht. Im journalistischen Bereich kann eine Auskunft nur verlangt werden, wenn der Betroffene geltend macht, durch die Berichterstattung der Deutschen Welle in seinen Rechten beeinträchtigt zu sein. Ansonsten besteht ein Anspruch auf Auskunftserteilung nicht. Insbesondere ist ein Auskunftsanspruch nach Art. Art 15 DSGVO nicht gegeben. In Fällen der Verarbeitung personenbezogener Daten zu journalistischen Zwecken sieht § 63 DWG lediglich die Anwendung der dort genannten Artikel der DSGVO vor. In

dieser abschließenden Aufzählung ist Art. 15 DSGVO nicht enthalten, sodass ein Auskunftsanspruch insoweit nicht besteht.

Neben den Auskunftsersuchen erreichen die Deutsche Welle auch Ersuchen auf Löschung etwaiger gespeicherter personenbezogener Daten. Hier kann zum Teil auf eine erweiterte Identifizierung verzichtet werden, wenn es sich – wie in vielen Fällen – lediglich um die Löschung (der E-Mailadresse) aus einer Newsletter Datei handelt. Ansonsten wird bei diesen Ersuchen ebenso verfahren, wie bei den Ersuchen auf Auskunftserteilung.

Mich haben zahlreiche Anfragen Beschäftigter der Deutschen Welle erreicht, die sich auf die Frage nach der Zulässigkeit bestimmter Verarbeitungen personenbezogener Daten in dienstlicher Hinsicht bezogen. Dabei ging es nicht nur um die Verarbeitung ihrer eigenen personenbezogenen Daten durch die Deutsche Welle, sondern auch um die Verarbeitung personenbezogener Daten für die Deutsche Welle im Rahmen der jeweiligen Aufgabengebiete. Diese Anfragen einzelner Betroffener konnte ich in Abstimmung mit den jeweils zuständigen Stellen im Hause beantworten.

11. Vorlage des Tätigkeitsberichts

a) Berichtspflicht

Die Pflicht zur Erstattung eines Tätigkeitsberichts des Beauftragten für den Datenschutz der Deutschen Welle ergibt sich aus § 65 Abs. 6 DWG.

b) Berichtszeitraum

Der Bericht bezieht sich auf den Zeitraum vom 01.01.2021 bis zum 31.12.2021.

c) Veröffentlichung

Der Beauftragte für den Datenschutz der Deutschen Welle hat den Tätigkeitsbericht neben der Übermittlung an die Organe der Deutschen Welle sowie an den Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit auch der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Dazu erfolgt gemäß § 65 Abs. 6 DWG eine Veröffentlichung im Online-Angebot der Deutschen Welle.

III. Schlussbemerkung

Auch während des Jahres 2021 hat die Covid-19 Pandemie ganz erhebliche Auswirkungen im Bereich des Datenschutzes gezeigt. Allerdings haben die bisherigen Erfahrungen und Innovationen insbesondere im Bereich des mobilen Arbeitens und der damit verbundenen Verarbeitung personenbezogener Daten dazu geführt, dass den Herausforderungen besser begegnet werden konnte. Der Deutschen Welle ist es dabei gelungen, den Schutzbedarf personenbezogener Daten mit der Erfüllung ihres gesetzlichen Programm- und Informationsauftrags in Einklang zu bringen. Die schon seit Längerem verfolgte und ständig weiter entwickelte Strategie der Deutschen Welle, digital zu arbeiten hat dazu besonders beigetragen.

Thomas Gardemann